

STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 13. Juli 2021
BESCHLUSS NR. 2021-170
SEITE 1 von 2

Radwegverbindung Mettlen, Rebhalde bis Haldenstrasse
Öffentliche Auflage nach Strassengesetz

6.3.2.1

1. Ausgangslage

Die Stadt Opfikon möchte die bestehende Lücke gemäss kantonalem Velonetzplan (Schwachstelle S02_141) und kommunalem Velonetzkonzept (Massnahme Nr. 6) im Abschnitt Rebhalde bis Haldenstrasse schliessen. Es soll zwischen Oerlikon/Glattpark über Oberhausen bis zum Dorfkern Opfikon eine durchgehende Verbindung geschaffen werden. Diese Route ist sowohl eine kantonale (02-167) als auch eine kommunale Veloroute.

Mittels Machbarkeitsstudie konnte im topografisch schwierigen Gelände in Absprache mit dem Kanton Zürich eine Bestvariante für eine Fussgänger- und Veloführung durch den Mettlenpark ermittelt werden, um die bestehende Schwachstelle zu beheben.

Die Linienführung folgt dem bestehenden Fussweg. Die Steigung wird durch Geländemodulation angepasst. Für einen Rad- und Fussweg muss der Weg auf drei Meter verbreitert werden.

2. Projekt/Kosten

Der neue Rad-/Fussweg wird verbreitert und mit einem Asphaltbelag erstellt. Die Parkplatzsituation wird an die neue Wegführung angepasst, um ein sicheres Rangieren zu gewähren. Der Kanton Zürich übernimmt die Kosten für die Erstellung des neuen Rad-/Fussweges und beteiligt sich mit 50% an der Beleuchtung.

Die Gesamtkosten für das vorliegende Projekt belaufen sich in der Grössenordnung um CHF 310'000. Vor der eigentlichen Kreditbewilligung und Projektgenehmigung muss das Projekt nach Strassengesetz §§ 16 und 17 öffentlich aufgelegt werden.

Auf Antrag des Bauvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Das Projekt Radwegverbindung Mettlen, Rebhalde bis Haldenstrasse, wird öffentlich nach Strassengesetz §§ 16 und 17 während 30 Tagen aufgelegt.
2. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird beauftragt, die öffentliche Publikation vorzunehmen.



STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 13. Juli 2021
BESCHLUSS NR. 2021-170
SEITE 2 von 2

3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- B + S AG, Eggbühlstrasse 36, Postfach 5449, 8050 Zürich
 - Energie Opfikon AG, Schaffhauserstrasse 121, 8152 Glattbrugg
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Bau und Infrastruktur, Tiefbau

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker

VERSANDT:
15.07.2021

